

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 1986 zur Gewalt gegen Frauen

A. Vorbemerkung

Die Bundesregierung hatte am 31. Januar 1989 dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages auf dessen Bitte hin einen Bericht zur Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 11. Juni 1986 zur Gewalt gegen Frauen vorgelegt. Dieser Bericht wurde nicht veröffentlicht, sondern nur ausschlußintern verwandt. Am 31. Oktober 1990 forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, zu Beginn der 12. Wahlperiode einen Bericht darüber vorzulegen, inwieweit die Forderungen des Europäischen Parlaments in das nationale Recht umgesetzt sind. Diesem Beschluß lag die Forderung des federführenden Ausschusses nach einer Fortschreibung des damaligen Berichtes zugrunde. Eine entsprechend aktualisierte und gleichzeitig erweiterte Fassung des ersten Berichtes wird hiermit vorgelegt.

Die Bundesregierung unterstützt politische Initiativen im nationalen und internationalen Bereich, die mit geeigneten Maßnahmen zu einer verstärkten öffentlichen Auseinandersetzung mit der Gewalt gegen Frauen und zur Lösung dieses Problems beitragen. Diese grundsätzlich positive Einstellung vertritt die Bundesregierung auch zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 1986 zur Gewalt gegen Frauen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die EG auf diesem Gebiet — jedenfalls, soweit hier der strafrechtliche Gewaltbegriff zugrunde gelegt wird — keine Kompetenzen besitzt, die Entschließung des Europäischen Parlaments somit keinerlei Pflichten der Mitgliedstaaten zur Umsetzung auslösen kann. Der Begriff der Gewalt gegen Frauen beinhaltet aber auch den Aspekt der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Hierzu hatte die Kommission der Europäischen

Gemeinschaften am 27. November 1991 eine — insbesondere auf Artikel 155 zweiter Gedankenstrich EWG-V gestützte — Empfehlung zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (ABl. C 27/4 vom 4. Februar 1992) vorgelegt (vgl. auch die Ausführungen unter Nr. V dieses Berichtes).

B. Einleitung

Durch Gewalt werden die Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde von Frauen in unserer Gesellschaft am nachhaltigsten verletzt. Dies betrifft nicht nur Angriffe auf die körperliche und seelische Unversehrtheit der Frau, sondern auch die subtile Gewaltausübung durch Verhaltensweisen, die die Entwicklung und Äußerung eines eigenen Willens der Frau verhindern und ihre Bedürfnisse und Befindlichkeiten ignorieren. Gewalt gegen Frauen reicht von der alltäglichen Belästigung auf der Straße und im Berufsleben über die vielfältigen Formen der Mißachtung, der Herabwürdigung zum Objekt, der Mißhandlung und des sexuellen Mißbrauchs in und außerhalb der Familie bis hin zu Vergewaltigungen innerhalb und außerhalb der Ehe, Tötungen und dem Menschenhandel mit ausländischen Frauen.

Die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Frauen und Jugend, beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit dem Thema Gewalt gegen Frauen. Mit einer Vielzahl von Untersuchungen und Modellvorhaben hat sie Erscheinungsformen, Hintergründe und Ursachen von Gewalt gegen Frauen deutlich gemacht und die Erkenntnisse veröffentlicht, ferner hat sie Hilfsmöglichkeiten für die betroffenen Mädchen und Frauen in der Praxis erpro-

ben und wissenschaftlich begleiten lassen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurden Gesetzesänderungen zugunsten der betroffenen Frauen durchgeführt, weitere sind geplant. Die Erkenntnisse haben außerdem Eingang gefunden in die Fortbildung von Fachleuten, die beruflich mit den betroffenen Mädchen und Frauen bzw. mit den Tätern zu tun haben.

C. Zu den einzelnen Kapiteln der Entschließung des Europäischen Parlamentes

I. Zu den allgemeinen Überlegungen (Nummer 1—3: Studien, Öffentlichkeitsarbeit)

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend hat zum Thema Gewalt gegen Frauen folgende *Untersuchungen* durchgeführt:

- Modellvorhaben Frauenhaus Berlin: Dies war das erste deutsche Frauenhaus. Es wurde als Modell vom Bundesministerium für Frauen und Jugend und dem Berliner Senat finanziert. Der Erfahrungsbericht der wissenschaftlichen Begleitung wurde unter dem Titel „Hilfen für mißhandelte Frauen“ 1982 veröffentlicht und seitdem mehrfach nachgedruckt. Heute bestehen mehr als 320 Frauenhäuser in der Bundesrepublik Deutschland, davon 92 in den neuen Bundesländern, die von den damaligen Erkenntnissen und Erfahrungen profitieren.
- Modellvorhaben Frauenhaus Rendsburg: Mit diesem Projekt wurden die besonderen Bedingungen von Frauenhäusern im ländlichen Raum untersucht. Der Abschlußbericht wurde 1987 veröffentlicht.
- Die unter dem Titel „Verbesserung der Wohnsituation von mißhandelten Frauen und ihren Kindern nach dem Verlassen des Frauenhauses“ 1987 veröffentlichte Untersuchung hat angesichts der heutigen Wohnungsknappheit wieder an Aktualität gewonnen.
- Zur Fortbildung von Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern wurden 1989 Kursmaterialien entwickelt, in denen verschiedene für die Frauenhausarbeit relevante Themen inhaltlich und didaktisch aufgearbeitet sind.
- Die Untersuchung „Gewalt gegen Frauen, Ursachen und Interventionsmöglichkeiten“ von 1987 zeigt Möglichkeiten auf, wie Gewalt gegen Frauen präventiv verhindert werden kann. Durch diese Untersuchung kamen die Selbsthilfegruppen gewalttätiger Männer und die Therapien für Sexualstraftäter mehr in den Blick.
- Eine Studie des Notrufs Gladbeck untersuchte 1989 die Möglichkeiten, das US-amerikanische DAIP-Modell zur Verminderung von Gewalt innerhalb der Familie auch in Deutschland anzuwenden. Inhalt dieses Modells ist eine koordinierte Vorgehensweise von Polizei, Gerichten und sozialen Institutionen, durch die sowohl den Frauen als auch den Männern geholfen werden sollte.
- Die Untersuchung „Vergewaltigung als soziales Problem — Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen“ zeigte 1983 auf, wie belastend die Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Vergewaltigung für die betroffenen Frauen als Zeuginnen sind. Sie machte ferner deutlich, daß viele Vorurteile das Thema der Vergewaltigung bestimmen.
- In Berlin wurde eine Anlauf- und Beratungsstelle für sexuell mißbrauchte Mädchen mit Krisenwohnung (Wildwasser e. V.) als Modell unterstützt und wissenschaftlich begleitet. Der Abschlußbericht erscheint Ende 1992.
- Die bundesweite Untersuchung zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz von 1990 enthält u. a. eine Musterbetriebsvereinbarung zum Schutz der betroffenen Frauen. Sie wurde daher auch an die Tarifpartner gesandt.
- Eine Bestandsaufnahme zu Frauenhandel und Prostitutionstourismus enthält die Untersuchung von agisra, die 1990 veröffentlicht wurde.
- Hierauf aufbauend untersuchte die Katholische Akademie Eichstätt Ursachen und Erscheinungsformen von Sextourismus, Heiratsvermittlung und Menschenhandel. Der Abschlußbericht erscheint Ende 1992.
- Noch nicht abgeschlossen ist das Modellvorhaben „Anlauf- und Beratungsstelle für Zwangsprostituierte und heiratsvermittelte ausländische Frauen“, das zur Zeit in Stuttgart läuft. In seinem Rahmen wurden Prozesse wegen Menschenhandels beobachtet sowie Broschüren für thailändische und philippinische Frauen in Landessprache erstellt und im Heimatland verteilt, um vor Ort vor den Praktiken der Heiratshändler zu warnen.
- In Hamburg werden Selbsthilfeprojekte von Frauen, die Opfer von Mißhandlung und sexuellen Übergriffen geworden sind, im Auftrag des Ministeriums untersucht, gleichzeitig aber auch Selbsthilfeprojekte von Männern, die Täter geworden sind. Ziel ist, eine Kooperation zwischen diesen Beratungsstellen zu ermöglichen und zu fördern.
- In Freiburg wird modellhaft eine Anlaufstelle für Frauen, die Opfer sexueller Gewalt wurden, erprobt. Die Stelle ist rund um die Uhr besetzt und bietet neben einer Krisenintervention auch langfristige Hilfen, so z. B. spezielle Therapieangebote.
- Eine andere Untersuchung richtet sich auf die Entwicklung von Fortbildungskonzeptionen und -materialien für Polizeibeamte zum Thema Gewalt gegen Frauen.
- Kurz vor dem Abschluß steht eine Studie zu Wirksamkeit und Akzeptanz von Frauennachttaxen und Discobussen.

Weitere Projekte des Bundesministeriums für Frauen und Jugend zum Thema Gewalt gegen Frauen sind in Vorbereitung.

Das Bundesministerium für Familie und Senioren fördert im Rahmen der Modellförderung und wissenschaftlichen Begleitung zu Familienfragen u. a. die folgenden Projekte:

- Sexuelle Ausbeutung von Mädchen im sozialen Nahbereich — unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen für Prävention und Intervention in Stadt und Land, sowie
- Weiterqualifizierung von Laienhelfern und Fachkräften in der Kinderschutzarbeit.
- Bereits 1979 wurde das Handbuch „Kindesmißhandlungen, Erkennen und Helfen“ herausgegeben, das vom Kinderschutz-Zentrum Berlin erarbeitet wurde und heute in 6. Auflage vorliegt.
- Von der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin wurde unter dem Titel „Jenseits der Gewalt — Hilfen für mißhandelte Kinder“ der Abschlußbericht des Modellversuchs „Hilfen für Kinder in Notlagen (Kinderwohngruppen)“ veröffentlicht.
- Vom Kinderschutz-Zentrum Bremen wurde unter dem Titel „Ausweitung der präventiven Kinderschutzarbeit unter Laienbeteiligung im Rahmen des Kinderschutz-Zentrums Bremen“ der Abschlußbericht vorgelegt. Er behandelt u. a. die Einrichtung des Eltern-Streß-Telefons, zwei Modelle der Krisenintervention wie „Sofort-Hilfe“ und „Kurzzeittherapie“, den Einsatz von Familienhelfern im Kinderschutz-Zentrum sowie die Einrichtung von anonymen Elterngruppen.
- Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung in Wiesbaden hat im Rahmen der Reihe „Materialien zur Bevölkerungswissenschaft“ eine Auswahlbibliographie zum Thema „Kindesmißhandlung“ herausgegeben.
- Die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. hat ein Modellprojekt mit dem Titel „Sexueller Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen — Möglichkeiten der Intervention und Prävention“ durchgeführt. Ziel dieses Projektes ist es, einen Überblick über das Ausmaß sexuellen Mißbrauchs an Kindern und Jugendlichen zu geben. Damit soll geklärt werden, ob und in welchen Bereichen Handlungsbedarf zur Verhinderung der Gewalt gegen Kinder gegeben ist. Auf dieser Grundlage sollen Interventions-, Präventions- und Therapiekonzepte erarbeitet werden.

Die Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission) hatte im Auftrag der Bundesregierung die Ursachen u. a. der Gewalt in der Familie zu untersuchen und praxisnahe, handlungsorientierte Konzepte zu entwickeln. Sie stellte fest:

- Die Entstehungsbedingungen von Gewalt in Ehe und Familie sind unzureichend erforscht. In Längsschnittuntersuchungen sollten an großen Stichproben (zunächst) junger Familien die gewaltfördernden Vorbedingungen ermittelt werden.
- Den Erkenntnissen über Ursachen und Verlauf der Frauenmißhandlung liegen fast ausschließlich Untersuchungen der Opfer zugrunde. Hier sind ergänzend Studien an den mißhandelnden Männern erforderlich. Mißhandelnde Väter und Ehemänner sollten auf ihre Persönlichkeit und ihre

spezifischen Rollenvorstellungen hin untersucht werden.

- Die Reproduktion familiärer Gewalt als Risikofaktor infolge familiärer Gewalt bedarf der Ermittlung und der Erklärung.
- Die extremste Form familiärer Gewalt, der Mord an der gesamten Familie, mit oder ohne Selbstmord, sollte, soweit möglich, auf seine Ursachen hin untersucht werden.

Das Gutachten der Gewaltkommission wurde 1989 veröffentlicht und an über tausend Adressaten in Kommunal-, Landes- und Bundesbereich, aber auch an interessierte Personen und Institutionen außerhalb des staatlichen Bereiches, versandt. Gegenwärtig wird unter Federführung des Bundesministeriums des Innern durch die Bundesressorts ein Bericht vorbereitet, der für den Bereich der Bundeszuständigkeit die bisherigen Erfahrungen mit den Vorschlägen der Gewaltkommission und ihrer Umsetzung zusammengefaßt darstellen wird.

Zur *Öffentlichkeitsarbeit* der Bundesregierung gehört, daß alle Untersuchungsergebnisse veröffentlicht und kostenlos verteilt werden. Hinzu kamen

- 1984 eine Fachtagung des Bundesministeriums für Frauen und Jugend zum Thema Gewalt gegen Frauen in Bonn,
- 1992 die Veröffentlichung eines Frauenhausadreßbuches durch das Bundesministerium für Frauen und Jugend,
- 1992 eine Kampagne des Bundesministeriums für Frauen und Jugend „Keine Gewalt gegen Kinder“, die auch den sexuellen Mißbrauch von Mädchen thematisiert,
- die Veröffentlichung von Aufklärungsmaterialien zum Thema Sexualität durch das Bundesministerium für Familie und Senioren und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend plant darüber hinaus eine Kampagne „Gewalt gegen Frauen“ für 1993/94, die für die alten und neuen Bundesländer unterschiedlich konzipiert werden soll. Es plant ferner die Herausgabe eines Faltblattes zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, das noch 1992 erscheinen soll.

II. Zum Kapitel Sexuelle Gewalt (Nummer 4—18)

Durch das Vierte Gesetz zur *Reform des Strafrechts* vom 23. November 1973 wurden die bis dahin in dem Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ zusammengefaßten Vorschriften des Sexualstrafrechts völlig neu gestaltet. Sie dienen nunmehr, wie die Überschrift über dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB deutlich macht, dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Es handelt sich bei diesen Straftaten nicht um eine bloße Verletzung der „Ehrbarkeit“, sondern weitgehend um „Gewalt gegen Menschen“.

Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung wird weiter verbessert. So wurde die Vorschrift über den Menschenhandel novelliert und praktikabler gestaltet, da Prozeßbeobachtungen ergeben hatten, daß mit der alten Regelung die Frauen nur unzureichend geschützt werden konnten. Weitere Änderungen sind im Gespräch, so z. B. hinsichtlich der Verjährung bei sexuellem Kindesmißbrauch. Geprüft wird auch, inwieweit durch die enge Auslegung des Gewaltbegriffs in den §§ 177, 178 StGB Strafbarkeitslücken entstanden sind, die durch andere Strafvorschriften (vor allem §§ 223, 240 StGB) nicht hinreichend abgedeckt sind. Dabei wird auch der Problembereich sexueller Übergriffe in der Therapie zu berücksichtigen sein.

Die geltenden Vorschriften über Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB) erfassen nur die Nötigung zum außerehelichen Beischlaf bzw. zu außerehelichen sexuellen Handlungen (Nummer 10 der EP-Entschließung). Vergewaltigung und sexuelle Nötigung innerhalb der Ehe sind nach dem geltenden Strafrecht derzeit nur als Nötigung (§ 240 StGB) oder als Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) mit Strafe bedroht. Künftig sollen auch erzwungene sexuelle Handlungen in der Ehe in den Schutzbereich der §§ 177 ff. StGB mit einbezogen und außerdem die verschiedenen Penetrationsformen gleich behandelt werden. Die Überlegungen über die konkrete Ausgestaltung neuer gesetzlicher Vorschriften sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

Die Forderung nach einem Widerspruchsrecht des Opfers sexueller Gewalt gegen die Strafverfolgung des Partners (Nummer 13 g der EP-Entschließung) läßt sich mit dem geltenden deutschen Strafrecht und Strafverfahrensrecht grundsätzlich nicht in Einklang bringen. Die geforderte Belehrung der Frau durch die Polizei könnte allenfalls da sinnvoll sein, wo ein Recht der Frau besteht, über die Einleitung der Strafverfolgung, deren Fortsetzung oder Beendigung zu entscheiden. Eine solche Befugnis hat das Opfer sexueller Gewalt jedoch nicht. Der Gesetzgeber hat die diesbezüglichen Straftaten — zwischen Intimpartnern wird es in erster Linie um Vergewaltigung und sexuelle Nötigung gehen — als Officialdelikte ausgestaltet. Das bedeutet, daß in diesen Fällen Recht und Pflicht zur Strafverfolgung beim Staat liegen. Die staatlichen Strafverfolgungsbehörden müssen die ihnen bekanntgewordenen Verdachtsmomente von sich aus vollständig aufklären. Das Tatopfer ist nicht berechtigt zu verlangen, die amtlichen Ermittlungen zu beenden oder auf bestimmte Teilaspekte des Sachverhalts zu beschränken. Die Staatsanwaltschaft hat wegen des bestehenden generellen Verfolgungszwanges auch keine rechtliche Handhabe, einem solchen Wunsch etwa im Rahmen einer Ermessensentscheidung Rechnung zu tragen. Auch ein Zeugnisverweigerungsrecht der Frau, das z. B. dann bestehen kann, wenn der Beschuldigte ihr Verlobter oder Ehemann ist, und über das die Frau vor ihrer ersten Vernehmung belehrt werden muß, läßt die Verpflichtung der Ermittlungsbehörden zur Sachaufklärung unberührt. Macht die Frau allerdings von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, so wird das häufig zur vorzeitigen Einstellung des Verfahrens oder zum

Freispruch wegen unzureichender Beweislage führen.

Unabhängig hiervon wird im Rahmen einer Neufassung der Vorschriften über Vergewaltigung und sexuelle Nötigung für den Bereich der Ehe diskutiert, wie einem eventuell mangelnden Verfolgungsinteresse der Ehefrau Rechnung getragen werden kann. Insofern wird auch ein Widerspruchsrecht der Ehefrau gegen eine Strafverfolgung des Ehemannes (Täters) zu erörtern sein.

Durch das *Opferschutzgesetz* vom 18. Dezember 1986 ist die Stellung der Opfer von Straftaten und damit insbesondere der Frauen als Opfer von Sexualdelikten im Strafprozeß verstärkt worden. Ihre Informationsmöglichkeiten als Verletzte über den Stand des Verfahrens wurden verbessert, die diesbezüglichen Rechte gehen zum Teil sogar über die Forderungen der EP-Entschließung hinaus. Die Opfer können sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin bedienen, u. U. auch auf Kosten der Staatskasse. Als Opfer schwerer Straftaten, wie etwa von Vergewaltigungen, können sie sich als Nebenklägerinnen am Verfahren beteiligen, eigene Anträge stellen und sich gegen ehrverletzende Befragungen und Schuldzuweisungen zur Wehr setzen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auf ihren Antrag hin während einer Erörterung von Umständen aus ihrem persönlichen Lebensbereich die Öffentlichkeit auszuschließen. Das Gericht hat von sich aus auf den Persönlichkeitsschutz der Opfer während des Strafverfahrens zu achten. § 68 a Abs. 1 StPO sieht vor, daß Fragen nach Tatsachen, die einem Zeugen/einer Zeugin zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden sollen, wenn dies unerlässlich ist. Danach dürften im Regelfall auch Fragen nach dem sexuellen Vorleben der Opfer von Sexualstraftaten vom Gericht zurückgewiesen werden können, soweit nicht im Einzelfall Anhaltspunkte für die Entscheidungserheblichkeit dieser Umstände bestehen.

Soweit es sich bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung um von Amts wegen zu verfolgende Delikte handelt — was überwiegend und insbesondere für Gewalthandlungen gilt — kann außer der Verletzten auch jede andere Person einen Sachverhalt anzeigen, der nach ihrer Meinung eine Straftat darstellt (Nummer 11 der EP-Entschließung). Die Staatsanwaltschaft ist auch bei Anzeigen solcher dritter Personen verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen und darüber zu entscheiden, ob sie öffentliche Klage erhebt. Es besteht daher keine Notwendigkeit, eine besondere Befugnis für *Frauenvereinigungen und -gruppen*, ein Strafverfahren in Gang zu bringen, zu begründen.

Wenngleich es gesetzestechnisch denkbar wäre, für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der geschädigten Frau eine der *Verbandsklage* ähnliche Regelung einzuführen, wie sie einzelne Gesetze bereits vorsehen (§ 13 AGB-Gesetz, § 13 UWG), erscheint eine solche Regelung nicht erforderlich:

a) Soweit es um den Ersatz materiellen Schadens geht, könnte die Geschädigte ihre Ansprüche

abtreten und auf diese Weise von dritten Personen durchsetzen lassen.

- b) Der Unterstützung der Geschädigten durch Frauenvereinigungen oder Verbände bedarf es im Hinblick auf die Regelungen über die Prozeßkostenhilfe nicht. Sofern die Geschädigte nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sein sollte, einen Anwalt zu beauftragen, kann ihr Prozeßkostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beigeordnet werden. Insoweit ist eine sachverständige Interessenwahrnehmung der Geschädigten gewährleistet.
- c) Der Forderung zur Einführung einer Prozeßführungsbefugnis zugunsten von Frauenvereinigungen dürfte die Überlegung zugrunde liegen, der geschädigten Frau — wegen der damit zusammenhängenden psychischen Belastung — ein weiteres Zusammentreffen mit dem Sexualtäter zu ersparen. Eine solche Prozeßführungsbefugnis wäre deshalb nur dann sinnvoll, wenn dadurch verhindert würde, daß die Geschädigte im zivilrechtlichen Schadensersatzprozeß mit dem Täter zusammentrifft. Wegen der unserem Rechtssystem trotz des möglichen Adhäsionsverfahrens (§§ 403 bis 406 c StPO) in der Praxis eigenen strikten Trennung der Verfahrensarten (Strafprozeß/Zivilprozeß) wird sich ein Zusammentreffen der Geschädigten mit dem Täter zumindest dann nicht vermeiden lassen, wenn im Zivilprozeß eine Beweisaufnahme erforderlich und/oder das Erscheinen der Geschädigten und des Täters angeordnet wird. Ein Ausschluß des Anwesenheitsrechts des beklagten Täters dürfte — ähnlich wie im Strafprozeß — aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht kommen. Eine Einschränkung des Anwesenheitsrechts — etwa entsprechend der Regelung des § 247 StPO — würde aber die eingangs erwähnte Zielvorstellung (Vermeidung des Zusammentreffens) verfehlen.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Frauen (Nummer 12 der EP-Entschließung) ist in Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes mit Verfassungsrang verankert. Ob daneben die einfachgesetzliche Festbeschreibung eines *allgemeinen Diskriminierungsverbotes* die notwendige Gleichstellung von Frauen und Männern wirkungsvoll befördern kann, ist mehr als fraglich. Dies kann nachhaltiger durch gezielte Regelungen für die Bereiche, in denen Diskriminierungen von Frauen zu beobachten oder zu befürchten sind, geschehen, wie sie z. B. im Arbeitsrecht bestehen. In ihrem Entwurf für ein zweites Gleichberechtigungsgesetz, das zur Zeit in der Ressortabstimmung ist, geht die Bundesregierung diesen Weg weiter.

Lesbische Frauen sind gegen Diskriminierungen in gleicher Weise geschützt wie heterosexuelle Frauen.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend fördert zur Zeit ein Projekt, dessen Ziel die Entwicklung einer Konzeption eines ergänzenden Fortbildungslehrgangs für *Polizeibeamte* zum Thema Gewalt gegen Frauen ist. Der Zwischenbericht wurde 1992 veröffentlicht, er enthält u. a. eine ausführliche Dar-

stellung entsprechender Fortbildungsmaßnahmen der Länder. Der Fortbildungslehrgang wird der Polizeiführungsakademie Münster-Hiltrup, den Fachhochschulen bei Bund und Ländern und den Polizeischulen der Länder sowie den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Verfügung gestellt werden.

Das Thema „sexuelle Gewalt“ ist danach in unterschiedlicher Form und inhaltlicher Ausgestaltung in allen Bundesländern Gegenstand der allgemeinen polizeifachlichen Aus- und Fortbildung für die Beamtinnen und Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei.

Für diejenigen Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung bearbeiten, werden darüber hinaus in vielen Bundesländern spezielle Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. In diesen Veranstaltungen werden unter Berücksichtigung kriminologisch-kriminalistischer Forschungsergebnisse u. a. auch die besonderen Belange der Opfer sexueller Gewalt, der situationsangemessene Umgang mit den Betroffenen und die Zusammenarbeit mit Sozial- und Jugendbehörden, Ärzten, Gerichtsmedizinern und sonstigen Einrichtungen behandelt. Teilweise werden auch zielgruppenorientierte Seminare zu bestimmten thematischen Schwerpunkten, wie z. B. Vergewaltigung, Prostitution/Zuhälterei, sexueller Mißbrauch von Kindern, Kindesmißhandlungen, abgehalten.

In fast allen Bundesländern sind außerdem spezielle Merkblätter für die Anzeigenaufnahme von Sexualstraftaten erarbeitet und an die Polizeidienststellen ausgegeben worden. Diese Merkblätter enthalten u. a. auch Grundsätze für den angemessenen Umgang mit den Opfern sexueller Gewalt.

In den Bundesländern wird den Opfern von Straftaten von der Polizei ein Merkblatt zu den Regelungen des Opferschutzgesetzes ausgehändigt. Dieses Merkblatt gibt u. a. auch Hinweise zum Gang des Verfahrens und der Möglichkeit, Aktenauskunft zu erhalten. In einigen Bundesländern werden darüber hinaus den Opfern einer Sexualstraftat zusätzliche Informationsbroschüren übergeben, die u. a. über kriminologische Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Delikt Vergewaltigung, das Strafverfahren und medizinische Aspekte informieren sowie Adressen und Telefonnummern von Opferhilfe-Institutionen enthalten. Vielfach gibt es solche Informationen von Landesfrauenministerien, kommunalen Gleichstellungsstellen, Frauen-Selbsthilfegruppen u. ä.

Bei der bayerischen Polizei sind seit dem 1. Oktober 1987 Beauftragte für Frauenfragen tätig. Bayern ist das erste Bundesland mit einer derartigen Einrichtung, die insbesondere auch Frauen zugute kommen soll, die als Opfer von Sexualstraftaten Kontakt mit der Polizei aufnehmen. Aufgabe dieser Beauftragten ist es u. a., die männlichen Kollegen für die besondere Situation der betroffenen Frauen zu sensibilisieren.

Die Zusammenarbeit zwischen kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern und ärztlichen Diensten bzw. Krankenhäusern wird in den meisten Bundesländern bereits jetzt zureichend und vertrauensvoll wahrge-

nommen. Eine engere Zusammenarbeit, etwa mit dem Ziel, bisher nicht angezeigte Straftaten in Erfahrung zu bringen, dürfte an den rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der ärztlichen Schweigepflicht und datenschutzrechtlichen Bestimmungen, scheitern.

Im übrigen bestehen in einigen Bundesländern auch ständige Kontakte zu sozialen Einrichtungen und privaten Vereinigungen, die Opfer von Sexualstraftaten betreuen. Wegen des Legalitätsprinzips begegnen derartige Einrichtungen und Vereinigungen jedoch der Polizei erfahrungsgemäß mit gewissen Vorbehalten.

Bei polizeilichen Presseveröffentlichungen werden stets die schutzwürdigen privaten Interessen der Betroffenen gewahrt. Dies gilt insbesondere für Opfer von Sexualdelikten. Im übrigen geht die Zuständigkeit für Veröffentlichungen bei Einschaltung der Staatsanwaltschaft auf diese über.

In den meisten Bundesländern ist grundsätzlich gewährleistet, daß Frauen und Kinder, die Opfer sexueller Straftaten geworden sind, durch speziell geschulte Polizeibeamtinnen vernommen werden können. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit einer Befragung durch weibliche Polizeibeamte gewährleistet ist.

Soweit Frauen aus Minderheitengruppen angesprochen sind, ist die Polizei bemüht, religiöse und kulturelle Traditionen bei ihrer Ermittlungstätigkeit zu berücksichtigen. Angesichts der Vielfalt der in Frage kommenden Sprachen kann aus personellen und organisatorischen Gründen allerdings nicht in jedem Einzelfall sichergestellt werden, daß eine Dolmetscherin zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf Ermittlungsverfahren bei den *Staatsanwaltschaften* ist folgendes festzustellen:

Die — weitgehend bundeseinheitlichen — Anordnungen der Landesjustizverwaltungen über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA) sehen vor, daß einzelne Angelegenheiten in der Regel wegen der für ihre Bearbeitung erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Hand bestimmter Dezernenten vereinigt werden sollen. Die OrgStA wird derzeit überarbeitet. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß Frauenschutz bzw. Sexual- und andere Gewaltdelikte gegen Frauen und Kinder als besonderes Sachgebiet in den Katalog aufgenommen wird.

Unabhängig davon hat eine Umfrage ergeben, daß bei den Staatsanwaltschaften durchweg Sonderdezernate für die Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bestehen. Die Einrichtung der Dezernate, in denen besonders befähigte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingesetzt sind, hat sich nach den vorliegenden Stellungnahmen bewährt. Die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten kommen überdies von Zeit zu Zeit zu Erfahrungsaustauschen zusammen.

Das Europäische Parlament bedauert in Nummer 16 seiner Entschließung „die Haltung mancher Richter, die die Opfer von Vergewaltigung und von Verstößen gegen die Sittlichkeit herabsetzend und demütigend

behandeln, indem sie unterstellen, daß diese ihre Angreifer auf irgendeine Art ermutigt hätten, oder indem sie sehr geringfügige oder zur Bewährung ausgesetzte Strafen verhängen“.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Gerichte nach deutschem Strafrecht im Rahmen der Strafzumessung in jedem Einzelfall gesondert die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, objektiv gegeneinander abzuwägen haben (§ 46 StGB). Dazu gehören u. a. sämtliche Umstände der Tatbegehung, d. h. auch das Verhalten des Tatopfers.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) ist nur bei einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren möglich, das heißt sie scheidet bei schweren Sexualverbrechen ohnehin aus.

Auch die derzeitigen Tatbestandsvoraussetzungen mancher Sexualdelikte, insbesondere der durch die Rechtsprechung eng ausgelegte Gewaltbegriff, können zu einer besonderen Untersuchung des Opferverhaltens vor und während der Tat im Strafverfahren führen. Die Bundesregierung wird deshalb prüfen, ob eine Erweiterung des Gewaltbegriffs in den §§ 177, 178 StGB erforderlich und sinnvoll ist, um solchen opferbeschuldigenden Verteidigungsstrategien im Strafverfahren die rechtliche Grundlage zu entziehen.

Soweit der Gesetzgeber die Möglichkeit einer *vorzeitigen Haftentlassung* vorgesehen hat (§ 57 StGB), setzt dies neben einer bestimmten Mindestverbüßungszeit in jedem Fall eine günstige Täterprognose voraus. Je schwerer die Straftat wiegt, desto sicherer muß die Grundlage der günstigen Prognose sein. Eine Pflicht zur Einholung von Sachverständigen-gutachten kennt das bundesdeutsche Recht nur bei lebenslanger Freiheitsstrafe. Im allgemeinen liegt dem entscheidenden Richter bei einem Sexualverbrechen aber eine Stellungnahme des Anstaltspsychologen der Justizvollzugsanstalt vor. Darüber hinaus ist nicht bei jedem Sexualverbrecher ein gesondertes Sachverständigen-gutachten erforderlich: Dem Richter ist vielmehr im allgemeinen auch ohne gesondertes Sachverständigen-gutachten auf Grund der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt und der Staatsanwaltschaft eine sichere Prognosebeurteilung möglich.

Die Forderung nach einer getrennten *statistischen Erfassung der Gewaltdelikte gegen Frauen* wird bei der Polizei weitgehend erfüllt. Die Darstellung des objektiven Tatbestandes ist zwingende Voraussetzung der Ermittlungsführung. Insoweit spiegelt sich das Ausmaß der Gewalt in jeder Anzeige wider. Die der Polizei bekanntgewordenen strafbaren Gewalt-handlungen gegen Frauen werden in der polizeilichen Kriminalstatistik erfaßt. Die polizeiliche Kriminalstatistik läßt bereits jetzt in der Mehrzahl der betreffenden Deliktsbereiche eine relativ differenzierte Auswertung zu.

Im übrigen war der Bereich Gewalt gegen Frauen, insbesondere auch die sexuelle Gewalt, einer der Forschungsschwerpunkte des Bundeskriminalamtes und anderer kriminologischer Forschungsgruppen.

Die entsprechenden Forschungen der Bundesregierung wurden oben bereits aufgeführt.

III. Zum Kapitel „Gewalt im privaten Bereich“ (Nummer 19—31)

Viele der in diesem Kapitel vom Europäischen Parlament aufgestellten Forderungen entsprechen denen, die zur sexuellen Gewalt erhoben wurden. Auf die obigen Ausführungen zu Ausbildungs- und Fortbildungsprojekten, zu Informationsbroschüren und zum Opferschutzgesetz kann daher verwiesen werden, sie betreffen sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen genauso wie die familiäre Gewalt.

Zur Forderung nach einem verbesserten Persönlichkeitsschutz durch Vorverlegung der Beweisaufnahme in die strafgerichtliche Voruntersuchung ist zu bemerken, daß im deutschen Strafverfahren eine gerichtliche Voruntersuchung seit längerem nicht mehr besteht. Wegen der unabdingbaren zentralen Bedeutung der Hauptverhandlung für die Wahrheitsfindung muß der notwendige Schutz des Opfers als Zeuge dort gewährleistet werden.

Jeder durch eine Straftat Verletzte ist nach § 403 Abs. 2 StPO von den Strafverfolgungsbehörden darauf hinzuweisen, daß er die Möglichkeit hat, seinen Entschädigungsanspruch gegen den Beschuldigten im Strafverfahren selbst geltend zu machen.

Soweit die Anonymität möglicher Zeugen angesprochen ist, kann darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) eine Änderung des § 68 StPO vorsieht, die unter bestimmten Voraussetzungen den Zeugen von der Verpflichtung entbindet, seine aktuelle Anschrift und gegebenenfalls sogar seine aktuelle Identität offenzulegen.

Zur *Fortbildung*, insbesondere bei Gewalt gegen Kinder, wird ergänzend ausgeführt:

Die für die Bearbeitung von Straftaten an Kindern eingesetzten Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen werden in allen Bundesländern vor Übernahme ihrer Aufgaben gründlich in die speziellen Probleme dieses Deliktbereiches eingewiesen. Darüber hinaus finden in fast allen Ländern Fortbildungsveranstaltungen statt. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes hat eine Kommission beauftragt, einen bundeseinheitlichen Lehrplan zu entwickeln.

In der Ausbildung zu denjenigen pädagogischen und sozialen Berufen, die zur Arbeit mit Kindern befähigen, wird das Thema „Kindesmißhandlung“ bzw. „Gewalt gegen Kinder“ — in der Regel unter Ausschluß des sexuellen Mißbrauchs — und eine entsprechende Gesprächsführung mit den Betroffenen geschult. Diese Schulung ist auch Grundlage für die Durchführung von Gesprächen der Ehe- und Konfliktberatung.

Das Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte des Deutschen Vereins für öffentlich

und private Fürsorge führt Blocklehrgänge über die Probleme des sexuellen Mißbrauchs durch.

Daneben bietet das Handbuch „Kindesmißhandlung, Erkennen und Helfen“, das vom Bundesministerium für Familie und Senioren herausgegeben wurde, Hilfen zur Durchführung von Fortbildungsprogrammen an, die vom Kinderschutz-Zentrum Berlin entwickelt wurden.

Es wird weiterhin auf das vom Bundesministerium für Frauen und Jugend durchgeführte Forschungsvorhaben „Abbau von Beziehungsgewalt als Konfliktlösungsmuster“ hingewiesen, dessen Zwischenbericht 1992 veröffentlicht wurde. Untersuchungsgegenstand sind sowohl Frauen- als auch Männerberatungsstellen, die mit Beziehungsgewalt in Berührung kommen. Besonderes Interesse gilt dabei den Paarberatungen. Geplant ist, die Ergebnisse dieser Untersuchung in einer Broschüre darzustellen, die anderen Beratungsstellen zur Unterstützung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt wird.

Seit dem ersten *Frauenhaus* in Berlin, das 1976 als Modellvorhaben des Bundesministeriums für Frauen und Jugend und des Berliner Senats eröffnet wurde, haben sich Frauenhäuser als Hilfseinrichtung für mißhandelte Frauen als unverzichtbar erwiesen. Heute bestehen bundesweit 260 Frauenhäuser, meist in größeren Städten. Eine Vielzahl von Untersuchungen des Bundesministeriums für Frauen und Jugend beschäftigte sich mit den besonderen Problemen von Frauen, die Frauenhäuser aufsuchen, und mit der Frauenhausarbeit selbst (vgl. die Aufzählung in Kapitel I dieses Berichtes).

1991 stellte die Bundesregierung im Rahmen eines Sonderprogrammes zur Anschubfinanzierung von Frauenhäusern in den neuen Bundesländern 1,2 Mio. DM zur Verfügung, mit denen 47 neugegründeten Frauenhäusern finanziell weitergeholfen werden konnte. Hinzu kam die Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen für Frauenhausmitarbeiterinnen in den neuen Bundesländern. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend plant für 1993 die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Beratung von Frauenhausmitarbeiterinnen in den neuen Bundesländern.

Die Verantwortung für die Förderung von Frauenhäusern liegt bei den Ländern und Gemeinden. Diese fördern — wenn auch in unterschiedlicher Höhe und nach unterschiedlichen Voraussetzungen — Frauenhäuser mit laufenden Zuschüssen in Ergänzung zu den Leistungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Allerdings gibt es im institutionellen Bereich — bei den Betriebs- und Personalkosten — in der Praxis teilweise erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten. Trotz dieser Probleme haben sich aber allgemein die Voraussetzungen für eine Finanzierung der Frauenhausarbeit in den letzten Jahren stetig verbessert. Für die Praxis der Frauenhausfinanzierung bedeutsam sind die neugefaßten Zweiten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Mit der Gesamtsituation der Frauenhäuser befaßte sich der Zweite Frauenhausbericht des Bundesmini-

steriums für Frauen und Jugend von 1988 (BT-Drucksache 11/2848), zu dem der Deutsche Bundestag im Herbst 1990 eine Entschließung über die notwendige weitere Unterstützung der Frauenhausarbeit annahm. Darin werden die Länder aufgefordert, sofern noch nicht geschehen, klare Förderungsrichtlinien und -grundsätze zu entwickeln und zu verabschieden. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend hat mehrfach versucht, ein Bundesrahmengesetz zur bundeseinheitlichen Finanzierung der Frauenhäuser zu initiieren. Notwendig hierzu ist die Bereitschaft aller Bundesländer, ein solches Gesetz mitzutragen und zu finanzieren. Bisher haben sich die Länder gegen ein solches Gesetz ausgesprochen, wenn es Rechtsansprüche der Frauenhausträger gegen sie fest schreibt.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend wird die Arbeit der Frauenhäuser im Rahmen seiner Projektförderungen weiterhin unterstützen und sich darüber hinaus an den politischen Bemühungen um eine Existenzsicherung der Frauenhäuser beteiligen.

Sonstige Einrichtungen und Hilfen für Opfer von familiärer Gewalt können von der Bundesregierung nur im Rahmen von Modelluntersuchungen für eine begrenzte Zeit finanziell gefördert werden, darüber hinaus sind sie Angelegenheit der Länder und Gemeinden. Insoweit gilt das Gleiche wie bei den Frauenhäusern. Von der Möglichkeit entsprechender Projektförderungen hat der Bund auch vielfach Gebrauch gemacht.

Zur *Wohnungsproblematik von Frauen nach Verlassen des Frauenhauses* hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend eine Untersuchung durchführen lassen, die eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen enthält. Im sozialen Wohnungsbau und im belegungsgebundenen Wohnungsbestand der neuen Bundesländer gehören alleinstehende Mütter zu den bevorzugten Bevölkerungsgruppen (§ 26 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz sowie § 5a Wohnungsbindungsgesetz und § 2 Abs. 3 Belegungsrechtsgesetz). Zu diesen privilegierten Personengruppen gehören auch die Frauen aus Frauenhäusern, was auf Anregung des Bundesministeriums für Frauen und Jugend anlässlich des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der Begründung zur Änderung des § 5a Wohnungsbindungsgesetz ausdrücklich klargestellt worden ist (vgl. BT-Drucksache 12/2875 S. 111), um deutlich zu machen, daß es sich auch hier um Frauen handelt, die dringend auf eine Wohnung angewiesen sind. Die Länder wurden auf die Notwendigkeit hingewiesen, in ihren Ausführungsrichtlinien zum Wohnungsbindungsgesetz — soweit dies noch nicht geschehen ist — klarzustellen, daß Wohnberechtigungsscheine auch an Wohngemeinschaften von Alleinerziehenden aus Frauenhäusern erteilt werden können.

Darüber hinaus wird zur Zeit vom Bundesministerium für Frauen und Jugend geprüft, wie die richterliche *Zuweisung der Ehwohnung* an die mißhandelte Frau und ihre Kinder nach § 1361 b BGB in der Praxis gehandhabt wird. Nach dieser Vorschrift kann die Ehefrau von ihrem Mann verlangen, daß er die Ehwohnung oder einen Teil ihr zur alleinigen Benutzung überläßt, soweit dies notwendig ist, um eine

schwere Härte zu vermeiden. Ziel muß sein, daß die von Gewalt Betroffenen die Möglichkeit haben, die Ehwohnung zu halten, nicht aber der gewalttätige Ehemann.

Nach § 1361 BGB hat die Ehefrau während des Getrenntlebens gegenüber dem Ehemann einen Anspruch auf angemessene *Unterhaltsleistungen*. Auf eine eigene Erwerbstätigkeit kann sie nur dann verwiesen werden, wenn dies von ihr nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann. Bei Leistungsunfähigkeit des Ehemannes stehen der Ehefrau und ihren Kindern im Falle ihrer Bedürftigkeit ggf. Ansprüche auf Sozialhilfe zu.

Verfahrensrechtlicher Rechtsschutz zur Durchsetzung ihrer Ansprüche steht der Ehefrau nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu. Im Wege der einstweiligen Anordnung kann sie einen Prozeßkostenvorschuß beantragen (§ 620 Nr. 9 oder § 127a ZPO). Außerdem hat sie wegen ihrer Unterhaltsforderung die Möglichkeiten für einen vorläufigen Rechtsschutz im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 620 ff. ZPO, z. B. wenn eine Scheidungssache anhängig ist, und andernfalls im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens nach den §§ 935, 940 ZPO. Für die Ehwohnung und den Hausrat wird vorläufiger Rechtsschutz über § 620 Nr. 7 ZPO gewährleistet.

Zur Empfehlung der Einrichtung einer *Sonderfinanzhilfe für wirtschaftlich abhängige Frauen für einen Rechtsbeistand* ist zu bemerken, daß es im deutschen Strafverfahren für die Kosten der Verteidigung (dies betrifft den Fall, daß die Frau selbst Beschuldigte ist) keine Prozeßkostenhilfe gibt, auch nicht im Falle der Beiordnung eines Pflichtverteidigers. Die Einführung der Prozeßkostenhilfe in das Strafverfahrensrecht wird wegen der damit verbundenen hohen Belastungen für die Haushalte der Länder auch nicht erwogen.

Wenn eine Frau als Verletzte im Strafverfahren gegen den Angeklagten eine Entschädigung nach §§ 403 ff. StPO geltend macht, kann sie Prozeßkostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung beantragen, sobald die Klage erhoben ist (§ 404 Abs. 5 Satz 1 StPO).

Entsprechendes gilt für eine Frau, die sich dem Strafverfahren als Nebenklägerin anschließt. In diesem Falle kann Prozeßkostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin gewährt werden, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist und die Frau ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihr dies nicht zuzumuten ist.

Im Rahmen des *Arbeitsförderungsgesetzes* wird den Belangen von Frauen, die Kinder zu versorgen haben, besonders Rechnung getragen. Dies gilt z. B. bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, wo die Möglichkeit besteht, an einer Teilzeitbildungsmaßnahme teilzunehmen. Außerdem werden die Kosten für die Betreuung des Kindes während der Weiterbildungsmaßnahme je Kind bis zu 120 DM monatlich ganz oder teilweise übernommen, wenn diese durch die Teil-

nahme an der Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für die Teilnehmerin/den Teilnehmer eine Härte bedeuten würde.

Neben beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen steht auch das übrige Förderinstrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes zur Verfügung, wie z. B. Eingliederungshilfe oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Aufklärung über Empfängnisverhütung muß auch im Zusammenhang mit der Aufklärung und Information über den Schutz des ungeborenen Lebens gesehen werden. Angesichts einer hohen Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen sieht die Bundesregierung einen verbesserten Schutz des ungeborenen Lebens als besonders vordringliche Aufgabe an. Auch das neue Schwangeren- und Familienhilfegesetz enthält ein Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung.

Folgende Schriften wurden von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben:

- Die Informationsschrift über „Das Leben vor der Geburt“, die bisher in mehr als 1,3 Mio. Exemplaren nachgefragt wurde. Eine darauf aufbauende Videokassette gibt anhand neuester Dokumente den derzeitigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse über das vorgeburtliche Leben wieder.
- Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt einerseits seit 1988 die Ausstellung „Leben mit Kindern“ unentgeltlich auf Dauer zur Verfügung, und andererseits einen Leitfaden für werdende Eltern, „Das Baby“, der sich insbesondere an die neuen Bundesländer richtet, sowie die Broschüre „Wie Sie den Zeitpunkt für ein Kind selbst bestimmen können“.
- Über das Thema Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft hat das Bundesministerium für Familie und Senioren die Broschüre „Liebe. Über den Umgang mit Liebe. Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft“ herausgegeben, die insbesondere die Verantwortung zum Thema hat, die auf Menschen zukommt, die sich eng aufeinander einlassen.
- In der Schriftenreihe des früheren Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wurden unter dem Titel „Natürliche Methoden der Familienplanung“ die Ergebnisse des Modellprojekts zur wissenschaftlichen Überprüfung und kontrollierten Vermittlung dieser Methoden dargestellt.
- Daneben informiert das Buch „Chancen für das ungeborene Leben“ über die differenzierten Erkenntnisse und Hinweise zu gesundheitlichen Risiken und psychosomatischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs.
- Das Bundesministerium für Familie und Senioren plant die Erstellung von Materialien, die dazu beitragen, „Teenager“-Schwangerschaften und -schwangerschaftsabbruchsraten zu reduzieren.
- Schließlich wurde eine Filmreihe nebst Begleitbuch unter dem Titel „Der Liebe auf der Spur“ mit

8 Filmen zu je 30 Minuten vollkommen neu entwickelt.

IV. Zum Kapitel „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ (Nummer 32—36)

Über das tatsächliche *Ausmaß* der sexuellen Gewalt an Kindern in der Bundesrepublik Deutschland lassen sich keine abgesicherten Aussagen machen. Die Bundeskriminalstatistik weist für 1991 13 196 Fälle aus. Schätzungen gehen davon aus, daß die Hell-/Dunkelfeldrelation zwischen 1:5 und 1:30 liegt.

Nach einer Untersuchung des Bundeskriminalamtes (Michael C. Baurmann, „Sexualität, Gewalt und Psychische Folgen“, BKA-Forschungsreihe, Band 15, Wiesbaden 1983) über die Täter-Opfer-Beziehung stammten 70 % der Täter aus dem sozialen Nahbereich, nur in 6,2 % der verurteilten Fälle waren sich Täter und Opfer völlig fremd. Über 90 % der Opfer des sexuellen Kindesmißbrauchs waren weiblich, und etwa 98 % der Täter männlich. Heute gehen Fachleute davon aus, daß der Anteil der Jungen an den sexuell mißbrauchten Kindern wesentlich höher ist, genaues Zahlenmaterial liegt aber noch nicht vor. Die Opfer schweigen aus Angst (entsprechende Drohungen durch den Täter), oder weil sie die Mutter schonen wollen oder auch um die Familie nicht auseinanderbrechen zu lassen, sowie aus Schuld- und Schamgefühlen.

Aus diesen Hinweisen wird der noch sehr starke Tabu-Charakter des sexuellen Kindesmißbrauchs, besonders in der Familie, deutlich. Entsprechend schwierig sind die Eingriffs- und die Hilfsmöglichkeiten von Behörden und Beratungsstellen. Auch bei denjenigen, die mit betroffenen Kindern berufsmäßig in Berührung kommen, besteht noch eine weitgehende Unkenntnis und Hilflosigkeit in der Erkennung der Symptome eines länger andauernden sexuellen Kindesmißbrauchs in der Familie, in der Beurteilung der Situation und in der Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen.

Um die Informationsdefizite zu verringern und die Hilfsmöglichkeiten für Behörden, Fach- und Beratungsstellen aber auch für Angehörige und vertrauenswürdige Bekannte der Opfer zu verbessern, hat die Bundesregierung verschiedene *Projekte* gefördert. Neben den bereits im vorigen Kapitel beschriebenen Projekten des Bundesministeriums für Familie und Senioren hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend zusammen mit dem Land Berlin das Modellprojekt einer Anlauf- und Beratungsstelle mit angeschlossener Krisenwohnung für sexuell mißbrauchte Mädchen unter der Trägerschaft von „Wildwasser“, Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Mißbrauch von Mädchen e. V., in Berlin gefördert. Der Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung wird Ende 1992 veröffentlicht.

Ergänzend zu diesem im Großstadtbereich angesiedelten Modellprojekt fördert das Bundesministerium für Familie und Senioren ein Projekt „Sexuelle Ausbeutung von Mädchen im sozialen Nahbereich“, um die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen für

Prävention und Intervention in Stadt und Land zu ergünden.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend unterstützt ferner das Mädchenhaus in Bielefeld, das vorwiegend von Mädchen in Anspruch genommen wird, die von sexueller Gewalt betroffen sind, sowie andere Mädchenberatungsstellen, vor allem auch in den neuen Bundesländern.

Im Juli 1987 führte das damalige Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in Bonn eine interdisziplinäre Fachtagung zum Thema „Gewalt gegen Kinder — alle sind gefordert“ durch.

Seit Juli 1992 läuft die große *Aufklärungskampagne* des Bundesministeriums für Frauen und Jugend „Keine Gewalt gegen Kinder“, bei der auch das Thema des sexuellen Mißbrauchs eine große Rolle spielt.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend fördert daneben Fachtagungen und bundesweite Fortbildungsveranstaltungen zum sexuellen Kindesmißbrauch.

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Großen Anfragen zum Thema „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ (BT-Drucksache 10/3845 vom 18. September 1985) und zum Thema „Kindesmißhandlung und -vernachlässigung in der Bundesrepublik Deutschland“ (BT-Drucksache 10/5460 vom 13. Mai 1986) wird ergänzend hingewiesen.

In einigen Bundesländern existieren *Nottelphone für Kinder*, die in Notsituationen den Betroffenen eine erste Hilfe anbieten. Daneben bietet die Telefonseelsorge Hilfe und Beratung zu jeder Tages- und Nachtzeit an. Die Telefonnummern sind in 87 Städten rund um die Uhr besetzt und ermöglichen ein anonymes Gespräch. Eine Reihe weiterer Ortsnetze ist durch Standleitungen angeschlossen. Für die Telefonseelsorge gilt kein Zeittakt, so daß nur der Ortstarif zu zahlen ist. Dieses Angebot ist nicht nur auf Kinder beschränkt.

Zur Erfüllung der Forderung, daß einem Erziehungsberechtigten, der des sexuellen Mißbrauchs eines Kindes überführt wurde, die *elterliche Sorge* für dieses Kind und allen anderen ihm anvertrauten Kinder entzogen werden muß, steht bereits nach geltendem Recht § 1666 BGB zur Verfügung. Danach hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet wird, und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB). Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann (§ 1666 a BGB). Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen (§ 1666 a Abs. 2 BGB). Nach § 1666 BGB kann den Eltern auch

nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Teil der Personensorge ist, entzogen werden.

Für Kinder und Jugendliche in Konfliktsituationen sieht das Achte Buch Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe — vor allem folgende Hilfen vor:

- § 8 Abs. 3: Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten,
- § 42: Inobhutnahme und Krisenintervention durch Dienste und Einrichtungen der örtlichen Jugendhilfe,
- § 28: Erziehungsberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern.

Erste *Anlaufstelle zum Schutz gegen die sexuelle Mißhandlung* sind die örtlichen Jugendämter und Beratungsstellen freier Träger. Auf Initiative der Bundesregierung wurden Kinderschutz-Zentren in Berlin und Gütersloh eingerichtet, die im Rahmen von Modellprojekten gefördert wurden. Besondere Kinderschutz-Zentren, deren Hilfsangebot jedoch über den Bereich sexueller Gewalt hinausgeht, gibt es in einigen größeren Städten, die u. a. Kinderwohngruppen anbieten, die mißhandelte Kinder vorübergehend als erste Nothilfe bei Krisensituationen eine Bleibe bieten. Weiterhin gibt es über 20 ärztliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für Eltern, Kinder, Verwandte, Nachbarn zur vertraulichen Beratung und Hilfevermittlung.

Davon zu unterscheiden sind pädagogische und therapeutische Wohngruppen im Rahmen von Jugendhilfe, Sozialhilfe oder Drogentherapie.

Betroffene Mädchen können sich auch an jedes Frauenhaus sowie an die vorhandenen Mädchenhäuser wenden. Außerdem gibt es verschiedene Treffpunkte und Zentren speziell für Mädchen, über die ebenfalls Hilfen vermittelt werden können, u. a. Einrichtungen der Selbsthilfegruppe „Wildwasser“.

Die *Therapie psychischer Störungen als Folge sexuellen Mißbrauchs* fällt in das Aufgabenspektrum niedergelassener Ärzte und Psychotherapeuten sowie Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die in Beratung, Diagnosestellung und Therapie in enger Kooperation mit multidisziplinären Teams in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Erziehungsberatungsstellen und Jugendamt sowie mit Ordnungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten müssen. In vielen Städten haben sich ärztliche Beratungsstellen zur Verhütung von Kindesmißhandlung und Kindesvernachlässigung, in anderen Kinderschutzzentren in multiprofessioneller Zusammenarbeit gegründet. Spezielle Therapieangebote sind auch Teil des Modellvorhabens des Bundesministeriums für Frauen und Jugend „Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind“ in der Universitätsklinik Freiburg.

Der Weltärztebund hat im Bewußtsein der Tatsache, daß Kindesmißhandlung ein Weltgesundheitsproblem ist, Oktober 1990 in einer Erklärung zur Mißhandlung und Vernachlässigung von Kindern den nationalen Ärzteorganisationen die Annahme von

Richtlinien für Ärzte empfohlen, die sich auf Fortbildung zum Erwerb spezieller Kenntnisse sowie auf das weitere Vorgehen bei Vorliegen von Mißhandlung beziehen. Auch die Bundesärztekammer hat ein Konzept erarbeitet, das Richtliniencharakter hat. Die unterschiedliche Situation von sexuell mißbrauchten Jungen und Mädchen ist in solchen Konzepten zu berücksichtigen.

Die Tatsache, daß die Diagnose sexuellen Mißbrauchs im Kontext des Familiensettings gesehen werden muß, fordert von den für Beratung, Diagnose und Therapie Verantwortlichen ein hohes Maß an Sensibilität, Wissen und Erfahrung sowie Verantwortung. Insofern ist eine entsprechende Fortbildung und Ausbildung von Ärzten und Psychologen von größter Bedeutung.

Zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes sexuell mißbrauchter Kinder plant die Bundesregierung eine Veränderung der Verjährungsvorschriften. Die Erfahrungen der Beratungsstellen haben deutlich gemacht, daß sexuell Mißbrauchte oft lange Zeit brauchen, um genügend Abstand zu der Tat zu erhalten bzw. um verdrängte Erlebnisse wieder zu erinnern. Viele, die als Kind mißbraucht wurden, fühlen sich erst spät einem Verfahren gewachsen. Nicht selten ist dann, wenn sich das Opfer zu einer Anzeigeerstattung entschließen kann, die Straftat bereits verjährt. Ein Hinausschieben des Verjährungseintritts soll hier Abhilfe schaffen.

Die Bundesregierung hat die Ratifikationsurkunde zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) am 6. März 1992 in New York hinterlegt. Das Übereinkommen ist damit am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend wird über den Inhalt dieses Übereinkommens mittels einer Broschüre informieren.

V. Zum Kapitel Sexuelle Belästigung (Nummer 37—43)

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bisher keine speziellen Rechtsvorschriften zum Bereich der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz und ihrer Begriffsbestimmung. Der Rechtsschutz für die Betroffenen folgt aus allgemein geltenden rechtlichen Bestimmungen. Die am Arbeitsplatz belästigte Arbeitnehmerin wird in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Sie hat bei schuldhaft-rechtswidrigem Verhalten nach den maßgebenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Ansprüche auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung sowie auf Unterlassung. Gegenüber dem belästigenden Arbeitgeber bestehen außerdem vertragsrechtliche Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. Die in ihren Persönlichkeitsrechten verletzte Arbeitnehmerin hat ferner ein Beschwerderecht bei Arbeitgeber und Betriebsrat (§§ 84 und 85 Betriebsverfassungsgesetz). Nach § 612a BGB und § 84 Abs. 3 BetrVG darf der Arbeitgeber die betreffende Arbeitnehmerin wegen der Wahrnehmung ihrer Rechte nicht benachteiligen. Geht die sexuelle Belästigung von einem Arbeitskollegen aus, so verstößt dieser gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten

hinsichtlich des Betriebsfriedens und der Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer. Der Arbeitgeber kann ihn je nach Schwere des Falles abmahnen, versetzen oder kündigen.

Unabhängig davon kann der Betriebsrat vom Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 104 BetrVG die Versetzung oder Entlassung des betreffenden Arbeitnehmers verlangen und diesen Anspruch ebenfalls auch durch Anrufung der Arbeitsgerichte durchsetzen.

Rechtliche Schutzvorschriften, die auch eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erfassen können, sind ferner die §§ 174 ff., 185 ff. und 223 ff. StGB.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus in ihrem Entwurf für ein Gleichberechtigungsgesetz spezielle Vorschriften zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vorgesehen.

Eine ausführliche Darstellung der Rechtslage ist in der Untersuchung zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz enthalten, die von dem Landesinstitut Sozialforschungsstelle Dortmund im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen und Jugend erstellt wurde. In dieser Untersuchung, die 1991 veröffentlicht und den Tarifpartnern übersandt wurde, sind Ausmaß und Erscheinungsformen der Belästigung in Betrieben und Behörden, die sozialen und psychischen Folgen für die Opfer, die Rechtserfahrungen der belästigten Frauen und die einschlägige Rechtsprechung analysiert und dargestellt. Sie enthält ferner das Muster einer Betriebsvereinbarung zum Umgang mit dem Problem der sexuellen Belästigung im Betrieb. Die Untersuchung umfaßte neben der Befragung von rund 2 000 weiblichen Beschäftigten Intensivinterviews und Betriebsbefragungen in mehreren Betrieben — einschließlich dreier Krankenhäuser — in unterschiedlichen Regionen. Danach haben 72 % der Frauen, die die Fragebögen zurücksandten, an ihrem Arbeitsplatz Vorkommnisse erlebt und sie als sexuelle Belästigung empfunden.

Am 27. November 1991 legte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Empfehlung zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz vor, denen sie eine Zusammenstellung praktischer Verhaltensregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Belästigungen beifügte. Der Rat hat diese den Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung empfohlen. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend hat diese Empfehlungen und Verhaltensregeln an die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber-/Arbeitnehmervereinigungen mit der Bitte um Beachtung gesandt.

Auf der Grundlage seiner Untersuchungsergebnisse und der Kommissions-Empfehlungen hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend für seinen Geschäftsbereich Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz entwickelt. Sie enthalten neben einer genauen Begriffsbestimmung und der eindeutigen Mißbilligung jeglicher Form von sexueller Belästigung eine Verfahrensbeschreibung, wie die Betroffenen gegen Belästigungen vorgehen können.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend plant darüber hinaus die Herausgabe eines Faltblattes mit Informationen zum Thema der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Es wird voraussichtlich noch 1992 erscheinen.

Zu der Problematik *sexueller Übergriffe in (Psycho-)Therapien* hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend im Mai 1992 eine Sachverständigenanhörung durchgeführt, bei der sich alle Sachverständigen für eine entsprechende strafrechtliche Ahndung und für die Möglichkeit von berufsrechtlichen Sanktionen ausgesprochen haben. Die Bundesregierung wird die Notwendigkeit entsprechender Regelungen prüfen.

VI. Zum Kapitel „Frauen aus Minderheitengruppen“ (Nummer 44—47)

Ausländischen Familienangehörigen der im Bundesgebiet rechtmäßig ansässigen Ausländer wird nach Maßgabe der Familiennachzugsregelungen der Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zwecke der Herstellung und Wahrung der familiären Gemeinschaft erlaubt. Dementsprechend ist der Aufenthalt zunächst, jedoch nicht auf Dauer vom Fortbestehen dieses Aufenthaltszwecks abhängig.

Nachgezogene ausländische Ehegatten, die seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, erhalten grundsätzlich ein unbefristetes, vom ursprünglichen Aufenthaltszweck unabhängiges *Aufenthaltsrecht*. Im Bundesgebiet geborene und nachgezogene Kinder erwerben einen Rechtsanspruch auf ein unbefristetes, eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn sie bei Vollendung des 16. Lebensjahres seit 8 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. Im übrigen wird bei Kindern mit Eintritt der Volljährigkeit schon die befristete Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht.

Soweit es sich um Frauen handelt, die Angehörige eines EG-Mitgliedstaates sind und eine Arbeitnehmer-tätigkeit ausüben bzw. ausüben wollen, genießen sie das volle Freizügigkeitsrecht nach Artikel 48 EWG-V und den entsprechenden Rechtsakten des sekundären Gemeinschaftsrechts. Gemäß § 3 des Aufenthaltsgesetzes EG ist ihnen auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, die wegen des zwingenden Charakters des Gemeinschaftsrechts allerdings nur deklaratorische Wirkung hat.

Demgegenüber besitzen die nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen — also auch Ehefrauen und Töchter — von ausländischen EG-Arbeitnehmern nur ein von diesen abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Das bedeutet, daß das Aufenthaltsrecht der Angehörigen vom Bestehen des Aufenthaltsrechtes des Arbeitnehmers selbst abhängig ist; ferner müssen bestimmte weitere Voraussetzungen gegeben sein (Artikel 10 der Verordnung — EWG — Nr. 1612/68): Fortbestand der Ehe, bei Kindern Einhaltung der Altersgrenze von 21 Jahren bzw. Unterhaltsgewährung durch den Arbeitnehmer. Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, so entfällt auch das abgeleitete Aufenthaltsrecht.

Neu zuwandernde griechische Staatsangehörige können von ihren vorgenannten Rechten seit dem 1. Januar 1988 Gebrauch machen. Staatsangehörige der neuen Beitrittsstaaten Spanien und Portugal genießen seit dem 1. Januar 1992 die volle EG-Freizügigkeit.

Die Bundesregierung strebt die *Integration* der sich auf Dauer hier aufhaltenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen an, d. h. ihre Eingliederung in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung ihrer eigenen kulturellen Identität. Dies setzt jedoch auch voraus, daß sich die Ausländer an unsere Rechtsordnung halten.

Hinsichtlich der Einhaltung des Mindestalters für die Eheschließung entspricht die Rechtslage in Deutschland der Forderung des Europäischen Parlaments.

Ausländische Kinder in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen derselben Schulpflicht wie deutsche Kinder. Schon im Juni 1976 wurde vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft die Einbeziehung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland in Maßnahmen zur Kompensation sozialer Benachteiligungen ausdrücklich als zentrale Aufgabe des Bildungswesens gefordert. Seit Beginn der 70er Jahre wurde zur Unterstützung dieser Bemühungen im Rahmen der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) eine Vielzahl von Modellversuchen zur Förderung der Eingliederung von Ausländerkindern in das deutsche Bildungssystem durchgeführt. Sie stehen unter dem Leitsatz „Integration unter Wahrung der kulturellen Identität“. Die wesentlichen Leitlinien sind in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1971 und 8. April 1976 in der Fassung vom 26. Oktober 1979 festgelegt worden. Bei dieser doppelten Zielsetzung der Modellversuche geht es sowohl um Hilfen zur Eingliederung in das deutsche Bildungssystem als auch um die Förderung der muttersprachlichen Bildung; ebenso dienen die Modellversuche, unter Einbeziehung der Eltern, auch dem Ziel der wechselseitigen Verständigung und der Integration. Auch hier waren und sind die Belange von Mädchen in besonderer Weise berührt.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Praxis der *weiblichen Beschneidung und Infibulation* aus religiösen oder ethnischen Gründen in Deutschland vor (Nummer 47 der EP-EntschlieÙung). Nach Auskunft der Fachexperten ist kein Fall einer Beschneidung oder Infibulation in Deutschland bekannt. Sie sind auch nicht als medizinische Maßnahme zu verstehen. Nach Information der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe ist dieses Problem in der deutschen Ärzteschaft bekannt und findet entsprechende Beachtung. Ein Bedürfnis, über die geltenden Vorschriften der §§ 223 ff. StGB (Körperverletzung) hinaus besondere strafrechtliche Regelungen für die Fälle der weiblichen Beschneidung und Infibulation vorzusehen, ist derzeit nicht zu erkennen.

VII. Zum Kapitel „Weibliche Flüchtlinge“ (Nummer 48)

Der Frage, ob Verfolgungen wegen des Geschlechts dem in der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Verfolgungsgrund „wegen . . . Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zuzuordnen sind, kommt für die Bundesrepublik Deutschland keine entscheidende Bedeutung zu.

Ausschließliche Rechtsgrundlage für das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland ist Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG. Im Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland steht nicht eine unmittelbare Auslegung und Anwendung des Artikels 1A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention auf die Person des jeweiligen Asylsuchenden in Rede, sondern es ist der Begriff des politisch Verfolgten im Sinne von Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG auszulegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt zwar der Vorschrift des Artikels 1A Nr. 2 Genfer Flüchtlingskonvention eine wesentliche, indessen keine strikt abschließende Bedeutung für die Bestimmung politischer Verfolgungsgründe im Rahmen des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG zu.

Die Bundesregierung hat zu der Fragestellung ausführlich in ihrer Antwort zur Großen Anfrage wegen Menschenrechtsverletzungen an Frauen Stellung genommen (BT-Drucksache 11/3250 vom 2. November 1988 zu Nummer 8).

VIII. Zum Kapitel „Frauenhandel“ (Nummer 49—53)

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage zum Thema „Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen, sogenannte Heiratsvermittlung und Prostitutionstourismus“ auf den zunehmenden Mißbrauch ausländischer Frauen durch internationale Menschenhändler-Ringe zu Prostitutionszwecken und ebenso auch durch Agenturen, die ihre Geschäfte in der Heiratsvermittlung in unwürdiger Form betreiben, hingewiesen (BT-Drucksache 11/3580). Sie hat dort die von ihr getroffenen Maßnahmen, aber auch die Grenzen ihrer Möglichkeiten im einzelnen dargestellt und begründet. Weitere (neue) Maßnahmen der Bundesregierung sind in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zum Thema „Prostitutionstourismus nach Thailand und auf die Philippinen“ vom 13. März 1992 aufgeführt (BT-Drucksache 12/2278). In dieser Antwort sind sowohl die Entwicklungshilfe-Projekte der Bundesregierung beschrieben, als auch die aufklärenden Maßnahmen durch die Bundesregierung in den Heimatländern der betroffenen Frauen. Es wird ferner auf das Modellprojekt des Bundesministeriums für Frauen und Jugend „Anlauf- und Beratungsstelle für Zwangsprostituierte und heiratsvermittelte ausländische Frauen“ in Stuttgart hingewiesen.

Seit Juli 1992 ist eine Novellierung der *Strafvorschriften* gegen Menschenhandel in Kraft, die den strafrechtlichen Schutz insbesondere ausländischer Mädchen und Frauen vor sexueller Ausbeutung verbessert. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Novellierung war deutlich geworden durch verschiedene

Untersuchungen der Bundesregierung zur Strafverfolgungspraxis bei Delikten wegen Menschenhandels einschließlich der Analyse entsprechender Strafverfahren.

Die Bundesregierung beabsichtigt eine weitere Änderung des Strafrechts, durch die ein nach bisherigem Recht in gewissen Fällen strafloser sexueller Mißbrauch ausländischer Kinder durch deutsche „Prostitutionstouristen“ bekämpft werden soll.

Bei Werbung für „Sextourismus“-Reisen besteht bereits jetzt die Möglichkeit, ein Bußgeldverfahren wegen Prostitutionswerbung nach § 120 Abs. 1 Nr. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes durchzuführen, sofern das Angebot entgeltlicher sexueller Handlungen in der Werbung deutlich wird. Soweit es um die Werbung für die Heiratsvermittlung mit ausländischen Frauen geht, bietet das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit den §§ 1 und 3 UWG geeignete Anknüpfungspunkte zur Unterbindung von Anzeigen, die gegen die guten Sitten verstoßen oder irreführend sind.

Ausführliche Darstellungen zur Rechtslage und zur Rechtspraxis sind in den Untersuchungen von agisra „Frauenhandel und Prostitutionstourismus, Eine Bestandsaufnahme“ und von der Katholischen Akademie Eichstätt „Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen, einschließlich des Heiratshandels und des Prostitutionstourismus“, die im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen und Jugend erstellt wurden, enthalten.

Zur Frage der *Ausweisung von ausländischen Zwangsprostituierten* ist zu bemerken:

Um dem Menschenhandel mit jungen Frauen und der Zwangsprostitution mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten entgegenzuwirken, sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Ausweisung/Abschiebung) erforderlich, nicht zuletzt im Interesse einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und zur Eindämmung der Begleitkriminalität. Allerdings kann es sinnvoll und zweckmäßig sein, zunächst von der Durchsetzung einer unverzüglichen Abschiebung dann abzusehen, wenn die Abzuschickenden in Strafverfahren gegen den Menschenhandel als Zeugen aussagen können und wollen.

In diesem Sinne haben sich der Bundesminister des Innern und die für die Ausführung der ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständigen Innenminister und -senatoren der Länder in einer Besprechung Anfang Oktober 1988 darauf verständigt, daß die Ausländerbehörden in diesen Fällen die Aufenthaltsbeendigung in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden durchführen.

Die Bundesregierung hat ihre Haltung zur *Konvention der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 1949 über die Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer* ausführlich in ihren Antworten zu Großen Anfragen zum Thema Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen begründet (BT-Drucksache 10/3753 zu Nummer 28 und BT-Drucksache 11/3580 zu Nummer 27). Die Ziele dieses Übereinkommens werden durch eine

Reihe anderer Konventionen, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, weitgehend abgedeckt. Nach Artikel 28 des genannten Übereinkommens vom 2. Dezember 1949 würden diese anderen Konventionen aufgehoben und durch dieses Übereinkommen ersetzt werden. Es enthält jedoch außerordentlich weitgehende Pönalisierungs- und andere Pflichten, die nicht mit dem geltenden Recht und den Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwachung der Prostitution in der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.

IX. Zu den Kapiteln „Prostitution“ und „Kinderprostitution“ (Nummer 54—59)

Die Probleme von Prostituierten berücksichtigt das Bundesministerium für Gesundheit in dem 1987 angelaufenen Modellprogramm „Frauen und AIDS“. Im psychosozialen Teil des interdisziplinären Projekts werden bundesweit verschiedene niedrigschwellige Angebote für drogenabhängige Frauen sowie Unterstützungsangebote und Ausstiegshilfen für Prostituierte gefördert. Besondere Aufmerksamkeit findet dabei auch die Problematik der Beschaffungsprostitution von drogenabhängigen Frauen.

Innerhalb des medizinischen Teils wird an sechs (Universitäts-)Frauenkliniken ein einheitliches medizinisches Grundprogramm zu Fragen von HIV und Schwangerschaft, HIV und heterosexueller Übertragbarkeit etc. sowie ein integriertes Programm psychosozialer Betreuung durchgeführt.

Durch das Programm konnten Wege aufgezeigt werden, wie die Versorgung von HIV/AIDS Patientinnen erfolgreich verbessert werden kann. Die Existenz der Einzelprojekte, ihre Verankerung im regionalen Hilffsystem und die Annahme des Angebots durch die jeweilige Zielgruppe trugen dazu bei, die Situation der Klientinnen zu verbessern und in anderen Institutionen bessere Rahmenbedingungen für die Unterstützung dieser Zielgruppe zu schaffen.

Für das Projekt sind insgesamt mehr als 12 Mio. DM aufgewendet worden.

Das Bundesministerium für Gesundheit fördert darüber hinaus eine wissenschaftliche Studie „Soziale und psychologische Charakteristika von Besuchern weiblicher Prostituierte“, mit der Ansatzpunkte für eine gezielte AIDS-Prävention bei „Freiern“ aufgezeigt werden sollen. Die Studie steht kurz vor dem Abschluß.

Des weiteren wird zur Zeit im Rahmen einer Dokumentation des Bundesministeriums für Frauen und Jugend „Zur sozialen und rechtlichen Lage der Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland“ untersucht, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Prostituierten angezeigt sind.

Zur *rechtlichen Situation* ist auszuführen:

Die Ausübung der Prostitution als solche ist nicht strafbar. Allerdings können Einschränkungen oder Verbote der Prostitution durch Verordnungen der Länder nach Artikel 297 EGStGB ergehen. Danach

können die Landesregierungen zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes für bestimmte Gebiete und Tageszeiten die Ausübung der Prostitution verbieten. Wird gegen das durch Rechtsverordnung erlassene Verbot verstoßen, kann die zuständige Ordnungsbehörde nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße festsetzen; nur in Fällen des beharrlichen Zuwiderhandelns gegen das Verbot kann Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verhängt werden. Eine Diskriminierung der Prostituierten ist hierin nicht zu erblicken. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, diese Regelungen zu ändern.

Das Strafgesetz der Bundesrepublik Deutschland bedroht in § 180b und § 181 StGB denjenigen mit Freiheitsstrafe, der eine andere Person durch Ausnutzung einer Zwangslage, durch Gewalt o. ä. dazu bringt, der Prostitution nachzugehen. Der Zuhälter, der Prostituierte ausbeutet, wird nach § 181a StGB bestraft.

Zu dem Thema „Kinderprostitution“ enthält die polizeiliche Kriminalstatistik keine Angaben, da es sich hier nicht um einen speziellen Tatbestand handelt. Die hierunter zu fassenden Fälle gehen im Straftatbestand des § 176 StGB (sexueller Mißbrauch von Kindern) unter. Das zahlenmäßige Ausmaß der Kinderprostitution in Deutschland selbst kann nur als gering eingeschätzt werden. Das diese Art von Prostitution umgebende Milieu, das unter anderem durch Armut und relativ geringe Tabuisierung gekennzeichnet ist, kommt in Deutschland kaum vor.

Das Problem der Kinderprostitution spielt u. a. eine Rolle in Form des sexuellen Mißbrauchs von ausländischen Kindern durch deutsche Touristen im Ausland. Zur Bekämpfung des sogenannten „Sextourismus“ ist eine Neufassung des § 5 Nr. 8 StGB vorgesehen. In der Neufassung wird für eine Strafbarkeit des sexuellen Mißbrauchs von Kindern durch Deutsche im Ausland nach § 176 Abs. 1 bis 4 und 6 StGB nicht mehr — wie bisher gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB — vorausgesetzt, daß auch die Opfer Deutsche sind oder — falls es an dieser Voraussetzung fehlt — auch die betreffende ausländische Rechtsordnung vergleichbare Strafnormen enthält.

Die hier bestehende Strafbarkeitslücke wird damit beseitigt. Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der Tatsache zu, daß deutsche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nach der Neuregelung künftig nicht mehr darauf angewiesen sind, bei ihren Entscheidungen das häufig nur unter Schwierigkeiten zugängliche ausländische Recht zu berücksichtigen.

Der Forderung sicherzustellen, daß Personen, die Mädchen oder Heranwachsende zur Prostitution anhalten, hart bestraft werden, ist der Gesetzgeber bereits nachgekommen. § 180 StGB stellt die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180a StGB die Förderung der Prostitution unter Strafe. Menschenhandel mit Jugendlichen und Heranwachsenden ist nach §§ 180b, 181 StGB strafbar.

X. Zum Kapitel „Pornographie“ (Nummer 60—65)

Soweit sich Frauen bei der Herstellung pornographischer Werke an der Darstellung entsprechender pornographischer Szenen beteiligen, sind sie durch eine Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 240, 223 und besonders durch die §§ 174 ff. StGB hinsichtlich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) vor der Anwendung von Gewalt oder Zwang geschützt. Es liegen z. Z. keine begründeten Anhaltspunkte für fortlaufende kriminelle Handlungen in diesem Produktionszweig vor, die Untersuchungen über die Anwendung von Gewalt oder Zwang in diesem Produktionsbereich veranlassen könnten.

Kinder und Jugendliche sind ebenso wie Frauen durch die bereits genannten allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen vor Mißbrauch zum Zweck der Herstellung pornographischer Werke geschützt. Sexueller Mißbrauch von Kindern kann gemäß § 176 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren geahndet werden. Diese Strafdrohung erfaßt auch den Hersteller, der Kinder zum Zwecke der Herstellung von Filmen, Video-Filmen oder Fotos mißbrauchen läßt, als Anstifter. Gemäß § 184 Abs. 3 StGB sind die Veröffentlichung und Verbreitung von Pornographie, die den sexuellen Mißbrauch zum Gegenstand haben, sowie die Herstellung und andere Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt. Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung, der zur Zeit im Deutschen Bundestag beraten wird, ist die Erhöhung der Strafdrohung auf bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe im Falle gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns vorgesehen. Ferner sieht der Gesetzentwurf auch die Bestrafung des Besitzes von kinderpornographischen Darstellungen und die zwingende Einziehung solcher Produkte vor.

Die Möglichkeiten der öffentlichen Gewaltdarstellung in den Medien wurden 1985 durch die Verschärfung des § 131 StGB ebenso eingeschränkt wie der Handel mit pornographischer Literatur oder mit entsprechenden Videokassetten durch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985. Nach § 1 und den §§ 3 bis 6 dieses Gesetzes unterliegen jugendgefährdende Schriften oder Ton- und Bildträger einem Verbreitungsverbot, einem Import- und Werbeverbot, bei pornographischen oder sittlich schwer gefährdenden Schriften auch ohne Eintragung in die Liste jugendgefährdender Schriften.

Die Verbreitung pornographischen Materials, welches Gewalttätigkeiten zum Gegenstand hat, wird gemäß § 184 Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Frauendiskriminierende Medien können, auch wenn ihr Inhalt im übrigen nicht pornographisch ist, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften auf Antrag indiziert werden, z. B. wenn in ihnen Frauen herabgewürdigt oder zum bloßen sexuellen Konsumartikel degradiert werden.

Weitergehende Handelsbeschränkungen hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

Von der Bundesregierung wird zur Zeit keine Konferenz zum Themenbereich der Gewaltpornographie geplant.

XI. Zum Kapitel „Bildungsbereich“ (Nummer 66)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß politische Maßnahmen gegen Gewalt gegen Mädchen und Frauen nur sinnvoll sind im Rahmen einer umfassenden Politik zur Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und Frauen.

In der bildungspolitischen Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ist diese Förderung von Mädchen und Frauen ein Schwerpunkt.

Die Bundesregierung betrachtet die Förderung von Mädchen und Frauen in allen Bereichen des Bildungswesens als eine zentrale Aufgabe. Nachdem im allgemeinbildenden Schulwesen die gleiche Beteiligung von Mädchen und Frauen auch in höherqualifizierenden Bildungsgängen erreicht ist, bleiben nach wie vor in einzelnen Strukturen, Unterrichtsinhalten und -methoden, gewissen Lernformen und Interaktionsweisen in allen Bildungs- und Ausbildungsbereichen geschlechtsdiskriminierende Mechanismen wirksam. Sie aufzudecken und abzubauen ist Ziel der aktuellen bildungspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung.

Während die bisherigen bildungspolitischen Bemühungen darauf gerichtet waren, die noch existierenden Unterrepräsentanzen von Mädchen und Frauen in Teilbereichen des Bildungs- und Ausbildungswesens, speziell in den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern und Ausbildungsgängen, auszugleichen, sieht der neue Förderschwerpunkt der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung „Mädchen und Frauen im Bildungswesen“ umfassendere Maßnahmen zum Abbau geschlechtsdiskriminierender Mechanismen und der damit auch häufig verbundenen Gewalt gegen Mädchen in der Schule vor. Danach sollen vorrangig Maßnahmen mit folgenden Zielen gefördert werden:

- Bewußtmachung und Veränderung von geschlechtsdiskriminierenden Interaktionsweisen bei Lehrerinnen und Lehrern sowie Entwicklung praxisbezogener Angebote zur Lehrerfortbildung und Elternarbeit;
- Überwindung einengender oder diskriminierender Rollenklischees in Unterrichtsinhalten, -methoden und -materialien;
- stärkere Berücksichtigung von Interessen, Orientierungen und Lernweisen von Mädchen in Unterrichtsinhalten und -methoden;
- Förderung von Selbstsicherheit und Selbstbestimmung von Mädchen;
- Förderung eines breiteren Interessenspektrums von Jungen, insbesondere auch hinsichtlich einer Doppelorientierung auf Berufs- und Hausarbeit.

Diese Konzepte richten sich sowohl an Lehrerinnen und Lehrer, wie an Mädchen und Jungen; verstärkt werden soll auch die Einbeziehung der Eltern.

Ein z. Z. in NRW laufender Modellversuch beinhaltet auch Selbstverteidigungskurse für Mädchen zur Förderung ihrer Selbstsicherheit.

Seit Februar 1992 wird in Schleswig-Holstein ein Pilot-Projekt zur schulischen Prävention sexueller Gewalt durchgeführt. Ziel des Modellversuchs ist es, die Lehrkräfte durch Sensibilisierung, Wissen und schulpädagogische Handlungskompetenz besser auf die Behandlung dieses vielschichtigen Problems vorzubereiten.

Hinsichtlich der Forderungen des Europäischen Parlaments zur Gestaltung der Sexualerziehung wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Edith Niehuis u. a. und der Fraktion der SPD — BT-Drucksache 12/2870 — „Sexualkunde, sexuelle Belästigung und sexistischer Alltag an Schulen“ durch die Bundesregierung hingewiesen.